

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 05/2017
(15. März 2017)**

**Beitragssatzung der Verfassten Studierendenschaft
der Dualen Hochschule Baden-Württemberg**

Vom 15. März 2017

Aufgrund von § 65a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 bis 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Studierendenschaft) am 27. Januar 2017 die nachstehende Beitragssatzung beschlossen. Das Präsidium der DHBW hat die Beitragssatzung am 27. Februar 2017 gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt.

§ 1 Beitragszweck

Die Verfasste Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Studierendenschaft) nimmt als eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und Gliedkörperschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) unbeschadet der Zuständigkeiten der DHBW und des standortgebundenen Studierendenwerks Aufgaben nach § 65 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) wahr. Um ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können, erhebt die Studierendenschaft gemäß § 65a Absatz 5 Satz 2 LHG unter Berücksichtigung sozialer Belange von ihren Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragssatzung.

§ 2 Beitragspflicht

Die Studierendenschaft erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben von allen immatrikulierten Studierenden gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 LHG den Studierendenschaftsbeitrag. Der Beitragspflicht unterliegen auch die vom Studium beurlaubten Studierenden, nicht jedoch die befristet eingeschriebenen ausländischen Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG.

§ 3 Beitragshöhe, Fälligkeit des Beitrags und Einzug durch die Hochschule

(1) Der zu zahlende Studierendenschaftsbeitrag beträgt je Studienjahr 16 Euro. Dieser wird jeweils zu Beginn des Studienjahres fällig, ohne dass es eines Gebührenbescheids bedarf.

Der Studierendenschaftsbeitrag für Studierende des Center for Advanced Studies (CAS) beträgt je Semester 8 Euro. Dieser wird jeweils zu Beginn des Semesters fällig, ohne dass es eines Gebührenbescheids bedarf.

(2) Der Studierendenbeitrag wird gemäß § 65a Absatz 5 Satz 5 LHG von der DHBW eingezogen, die den Beitrag an die Studierendenschaft abführt. Wird der Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann die DHBW Mahngebühren nach der „Allgemeinen Gebührensatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Erhebung von Gebühren für sonstige studienbezogene Dienstleistungen“ erheben.

§ 4 Befreiung, Erlass und Erstattung

(1) Befreiungen vom Studierendenschaftsbeitrag sind möglich bei

- a) Studierenden, die mindestens ein Kind pflegen und erziehen, welches zu Beginn des jeweiligen Studienjahres, bei Studierenden des CAS zu Beginn des jeweiligen Semesters, das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) Studierenden mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen, sofern sich diese im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) erheblich studienerschwerend auswirken. Im Zweifelsfall entscheidet die Präsidentin oder der Präsident mit der oder dem Schwerbehindertenbeauftragten der DHBW.

Für eine Beitragsbefreiung bedarf es einer Glaubhaftmachung durch Einreichung eines geeigneten Nachweises über den Grund der Beitragsbefreiung binnen eines Monats nach Beginn des jeweiligen Studienjahres, bei Studierenden des CAS nach Beginn des jeweiligen Semesters, an die Geschäftsstelle des Allgemeinen Studierendenausschuss der DHBW (AStA). Die Prüfung und Genehmigung obliegt der oder dem Vorsitzenden des AStA. Erfolgt keine Antwort durch die Geschäftsstelle des AStA gilt der Antrag zwei Wochen nach Eingang des Antrags als stillschweigend genehmigt.

(2) In besonderen Fällen, wenn die Einziehung des Beitrags eine finanzielle Härte bedeuten würde oder dessen Zahlung aus sonstigen Gründen unzumutbar ist, kann die oder der Vorsitzende des AStA auf einen Härtefallantrag hin, den Beitrag für das jeweilige Studienjahr erlassen. Härtefallanträge sollen bereits vor der Zahlungspflicht an die Geschäftsstelle des AStA gestellt werden und müssen spätestens einen Monat nach Beginn des Studienjahrs in Textform an die Geschäftsstelle des AStA übermittelt werden. Nach Prüfung und Genehmigung des Antrags erfolgt die Erstattung des gezahlten Beitrags durch die Geschäftsstelle des AStA innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags.

(3) Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn des Studienjahrs, bei Studierenden des CAS nach Beginn des Semesters, an der DHBW kann eine Erstattung oder ein Erlass des Studierendenschaftsbeitrags erfolgen. Der Studierendenschaftsbeitrag wird auf Antrag für das jeweilige Studienjahr, bei Studierenden des CAS für das jeweilige Semester, erstattet; ein Anspruch auf einen anteiligen Erlass oder eine anteilige Rückerstattung nach Ablauf der Frist in Satz 1 besteht nicht. Der Erstattungsantrag ist binnen einer Frist von einem Monat nach dem Tag der Exmatrikulation an die Geschäftsstelle des AStA zu richten. Die oder der Vorsitzende des AStA entscheidet gemäß dieser Beitragssatzung über die Rückzahlungsverpflichtung. Nach Prüfung und Genehmigung des Erstattungsantrags erfolgt die Erstattung des gezahlten Beitrags durch die Geschäftsstelle des AStA innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags.

(4) Die oder der Vorsitzende des AStA unterrichtet das Studierendenparlament der DHBW auf der ersten Sitzung des Kalenderjahrs über die genehmigten Anträge für das laufende Studienjahr.

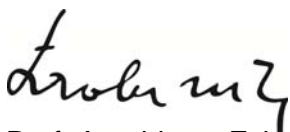
§ 5 Beschluss und Änderung

Diese Beitragssatzung wird mit einer absoluten Mehrheit durch das Studierendenparlament beschlossen und wird auch so geändert.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

Stuttgart, den 15. März 2017



Prof. Arnold van Zyl Ph.D./Univ. of Cape Town
Präsident



Oliver Scholz
Präsident des Studierendenparlaments



Felix Vatter
Vorsitzender des AStA